



Kurtaxenreglement

Die Gemeinde Grindelwald erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 23 Buchstabe c der Gemeindeordnung (GO) vom 3. September 2007 das folgende Reglement:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Grindelwald erhebt eine Kurtaxe.

² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung des Informationsdienstes, von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Organisation

Art. 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Grindelwald vollzieht dieses Reglement; bezieht die Kurtaxe und leitet diese, abzüglich Administrationskosten, zur Verwendung an Grindelwald Tourismus weiter. Diese Aufgabe kann auch an Grindelwald Tourismus übertragen werden.

² Grindelwald Tourismus steht für den Vollzug dieses Reglements unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.

Steuerobjekt

Art. 3 ¹ Die Kurtaxe wird von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Grindelwald übernachten.

² Grundeigentum in der Gemeinde Grindelwald befreit nicht von der Kurtaxe.

Ansätze

Art. 4 ¹ Die Kurtaxe beträgt (mit Ausnahme von Berghotels)

je Übernachtung CHF 3.-- bis 6.--

² Sie beträgt in Berghotels (Zimmer und Massenlager)

je Übernachtung CHF 2.50 bis 5.—

³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für

a) Alphütten und Weidhäuser	CHF 240.--	bis	480.--
b) Wohnwagen, die länger als 6 Monate in Grindelwald stationiert sind	CHF 240.--	bis	480.--
c) 1 Zimmerwohnung	CHF 240.--	bis	480.--
d) 2 Zimmerwohnung	CHF 360.--	bis	720.--
e) 3 Zimmerwohnung	CHF 480.--	bis	960.--
f) 4 Zimmerwohnung	CHF 600.--	bis	1'200.--
g) 5 Zimmerwohnung.	CHF 720.--	bis	1'440.--

⁴ Pro Wohnung werden höchstens 5 Zimmer berechnet. Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer.

⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung von Grindelwald Tourismus mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Grindelwald unentgeltlich übernachten,
- b) Kinder unter 12 Jahren,
- c) Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d) Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e) Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung (nur mit Ausweis) die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f) Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g) Asylbewerberinnen und -bewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören von Grindelwald Tourismus weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug
1. Allgemeines

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

⁴ Die Beherberger weisen in Offerte und Rechnung die Entrichtung von Kurtaxen wie folgt aus:

- bei Einzelabrechnung (Art. 4 Abs. 1 und 2) die Höhe der entsprechenden Kurtaxen

2. Gewerbliche Anbieter,
Ferienwohnungs-
vermieter

Art. 7 ¹ Gewerbliche Anbieter und Ferienwohnungsvermieter rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

² Sie führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen von Grindelwald Tourismus.

³ Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbegesetzgebung.

3. Eigennutzung /
Dauermiete

Art. 8 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen, Nutzniessern und Nutzniesserinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen (Art. 4 Abs. 3) wird die Kurtaxe als Jahrespauschale (01. Januar bis 31. Dezember) berechnet. Die Eigennutzung der Wohneinheit muss bestätigt werden.

² Dauermieter und Dauermieterinnen, die saisonweise eine Wohnung gemietet haben, bezahlen zwei Drittel der Jahrespauschale.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten, mit Ausnahme der Übernachtungen bei Vermietung gegen Entgelt. Für diese ist die Einzelkurtaxe abzurechnen. Diese Fremdnutzung führt zu einer reduzierten Eigennutzung. Die Kurtaxen bei Vermietung gegen Entgelt (Fremdnutzung) und gleichzeitiger Eigennutzung werden bis zum Erreichen von 50% der Pauschalkurtaxe zur Hälfte abgerechnet. Die andere Hälfte kann als Reduktion der bereits entrichteten Pauschale zurückbehalten werden. Dies bis zum Erreichen der halben Pauschale. Die restlichen Kurtaxen werden vollständig entrichtet.

⁴ Alle Personen, die innerhalb des Jahres eine Stellung gemäss Absatz 1 innehaben, haften für die Jahrespauschale solidarisch.

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind an die Finanzverwaltung der Gemeinde oder bei Übertragung an Grindelwald Tourismus zu bezahlen

- a nach Ablieferung des Kurtaxenformulars und Rechnungstellung
- b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Nach Fristablauf ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.

³ Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Gemeinde oder bei Übertragung Grindelwald Tourismus das rechtliche Inkasso ein und verrechnet zusätzlich zu den Kosten des Betriebsamtes eine Bearbeitungsgebühr gemäss Gebührentarif.

Kontrolle

Art. 10 ¹Wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichtet, sind die einzelnen Übernachtungen nicht zu melden.

² Die gewerblichen Anbieter und die Ferienwohnungsvermieter führen über die Kurtaxe eine detaillierte Kontrolle nach Weisungen von Grindelwald Tourismus. (Meldepflicht jeder Übernachtung und Person. Meldescheine sind bei Grindelwald Tourismus zu beziehen).

³ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung in Eigentum, Nutzniessung oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei Grindelwald Tourismus zur Regelung der Kurtaxenpflicht. (Angabe bezüglich reiner Eigennutzung, Vermietung gegen Entgelt oder Mischformen).

⁴ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmassnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen.

Verfügungen /
Veranlagung

Art. 11 ¹Das Verfügungsrecht dieses Reglements wird Grindelwald Tourismus übertragen.

² Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Grindelwald Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen mittels Verfügung fest.

³ Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt Grindelwald Tourismus den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen mittels Verfügung fest.

⁴ Einsprachen gegen Verfügungen von Grindelwald Tourismus behandelt der Gemeinderat.

Steuerrecht

Art. 12 Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Widerhandlungen

Art. 13 ¹Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag von Grindelwald Tourismus mit einer Busse von Fr. 100.- bis 5000.- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene und nicht bezahlte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

Kantonale
Beherbergungsab-
gabe / TFA

Art. 14 Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 1. Dezember 2005.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2010 angenommen worden.

Grindelwald, den 14. Juli 2010


Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber




Emanuel Schläppi


Herbert Zurbrügg

Auflagezeugnis

Das Kurtaxenreglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 6. Mai 2010 publiziert.

Grindelwald, 14. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber


Herbert Zurbrügg

